



Kassel, den 26. September 2019

## **Terminbericht Nr. 45/19 (zur Terminvorschau Nr. 45/19)**

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts berichtet über seine Sitzung vom 26. September 2019 aus dem Leistungserbringungsrecht der sozialen Pflegeversicherung.

- 1) 9.30 Uhr - B 3 P 1/18 R - Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen in Nordrhein-Westfalen, und andere  
./. Schiedsstelle für die Soziale Pflegeversicherung im Land Nordrhein-Westfalen

Vorinstanz:

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen - L 5 P 3/16 KL, 06.04.2017

Der Senat hat die Revision der beklagten Schiedsstelle zurückgewiesen. Das LSG hat zu Recht die Schiedssprüche aufgehoben und die Beklagte zur erneuten Entscheidung über die Schiedsanträge verpflichtet; diese ist dabei an die Rechtsauffassung des erkennenden Senats gebunden. Die Schiedssprüche verstoßen - auch in Ansehung des den Schiedsstellen im Bereich der Sozialversicherung zustehenden weiten Gestaltungsspielraums - unter mehreren rechtlichen Gesichtspunkten gegen zwingende gesetzliche Vorgaben:

1. Die beklagte Schiedsstelle hat es schon rechtsfehlerhaft unterlassen zu ermitteln, ob die nach § 85 Abs 3 Satz 2 Halbsatz 2 SGB XI vorgesehene schriftliche Stellungnahme der Interessenvertretung der Heimbewohner/innen eingeholt wurde; ggf erfolgte Stellungnahmen im Pflegesatzverfahren hat sie jedenfalls nicht berücksichtigt. Schon dies führt zur Rechtswidrigkeit der Schiedssprüche, weil sie auf einem unvollständig ermittelten Sachverhalt beruhen. Unzutreffend ist die Beklagte davon ausgegangen, dass die Beteiligung der Einrichtungsbewohner/innen für das vorliegende Verfahren nicht relevant sei. Dies verkennt, dass durch die Vergütungsregelungen in erster Linie die Heimbewohner/innen und Nutzer/innen der Einrichtungen finanziell betroffen sind, sodass deren Belange in diesem Stadium in effektiver Weise berücksichtigt werden müssen. Ohne Würdigung der Stellungnahme kann auch der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Pflegesatzvereinbarung nicht - wie gesetzlich angeordnet - unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Pflegeheimbewohner/innen festgelegt werden.

2. Der Ansatz der Beklagten, eine Gewinnmarge völlig losgelöst sowohl von den kalkulierten Gestehungskosten als auch von einem externen Vergleich festzusetzen, ist mit dem Gesetz unvereinbar. Fordert der Einrichtungsträger einen am Umsatz bemessenen Gewinnzuschlag, sind im Rahmen der auf der ersten Stufe durchzuführenden Schlüssigkeits- und Plausibilitätskontrolle mindestens die wesentlichen Eckpunkte der Kostenstruktur der Einrichtung daraufhin zu überprüfen, ob und inwieweit damit bereits Gewinne erzielt werden können. In einem zweiten Prüfungsschritt ist dann der externe Vergleich der Pflegesätze einschließlich ihrer Gewinnmöglichkeiten mit denen in vergleichbaren Einrichtungen vorzunehmen, was die Beklagte unterlassen hat. Erst in Kenntnis dieser Bezugskategorien und unter Berücksichtigung einrichtungsindividueller Besonderheiten lässt sich die von § 84 Absatz 2 Satz 1 SGB XI geforderte Leistungsgerechtigkeit von Pflegesätzen einschließlich der sich dadurch bietenden Gewinnmöglichkeiten beurteilen.

3. Die beklagte Schiedsstelle hat zudem bei der Bemessung der Gewinnmöglichkeit die ihren Beurteilungsspielraum einengenden gesetzlichen Maßgaben - insbesondere den Grundsatz der Beitragssatzstabilität nach § 84 Absatz 2 Satz 7 *<heute Satz 8>* SGB XI - nicht berücksichtigt. Eine Orientierung an Verzugszinsen für Sozialleistungsberechtigte iHv 4 % (§ 44 SGB I) ist durch sachliche Gründe nicht gerechtfertigt und rechtswidrig.

4. Ebenfalls hat die Beklagte nicht hinreichend in den Blick genommen, dass bei der Bemessung angemessener Entgelte für Unterkunft und Verpflegung nach § 87 SGB XI nicht die Erzielung von Marktpreisen und Gewinnmöglichkeiten im Vordergrund steht, sondern dass es insoweit in erster Linie um die Refinanzierung prognostischer Gestehungskosten gehen muss. Nach § 82 Absatz 1 Satz 1 SGB XI gelten nicht dieselben Kriterien wie für die Pflegevergütung ("*leistungsgerechte ... Pflegevergütung*", aber "*angemessenes Entgelt für Unterkunft und Verpflegung*").

5. Die Beklagte durfte schließlich auch die von den Einrichtungen dargelegten prospektiven Gestehungskosten ohne Weiteres "unstreitig stellen". Denn die Nutzer/innen von Pflegeeinrichtungen sind davor zu schützen, ungerechtfertigte Nachteile zu erleiden, die sich aus im Schiedsverfahren vorgenommenen Beweislastentscheidungen sowie aus konsensual zwischen den Vertragspartnern zugrunde gelegten Umständen ergeben. Sie hat die dargelegten Gestehungskosten in eigener Verantwortung auf Plausibilität und Schlüssigkeit zu prüfen. Ein Sachverständigengutachten muss die Schiedsstelle entgegen der Ansicht des LSG nicht regelmäßig einholen. Zwar liegt die Einholung eines Gutachtens zu Einzelpunkten im Ermessen der Schiedsstelle. Die abschließende Beurteilung der Leistungsgerechtigkeit der Pflegesätze und der Angemessenheit der Entgelte bleibt aber originäre Aufgabe der Schiedsstelle, die zu diesem Zweck paritätisch und sachkundig besetzt ist und die hierfür auch die Gesamtverantwortung trägt.

2) bis 5)

In den weiteren ab 9.30 Uhr verhandelten, parallel gelagerten Revisionsverfahren sind auf Vorschlag des Senats Vergleiche geschlossen worden. Danach hebt die Beklagte ihre jeweiligen Schiedssprüche im Einvernehmen mit den Klägern auf und verpflichtet sich, auch in diesen Sachen neue Schiedssprüche unter Beachtung der in dem unter 1) genannten Urteil niedergelegten Rechtsauffassung des 3. Senats zu erlassen.

2) - B 3 P 2/18 R -                      Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen in Nordrhein-Westfalen  
und andere  
./. Schiedsstelle für die Soziale Pflegeversicherung im Land  
Nordrhein-Westfalen

Vorinstanz:  
Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen - L 5 P 4/16 KL, 06.04.2017

3) - B 3 P 3/18 R -                      Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen in Nordrhein-Westfalen  
und andere  
./. Schiedsstelle für die Soziale Pflegeversicherung im Land  
Nordrhein-Westfalen

Vorinstanz:  
Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen - L 5 P 5/16 KL, 06.04.2017

4) - B 3 P 4/18 R -                   Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen in Nordrhein-Westfalen  
und andere  
./. Schiedsstelle für die Soziale Pflegeversicherung im Land  
Nordrhein-Westfalen

Vorinstanz:

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen - L 5 P 7/16 KL, 06.04.2017

5) - B 3 P 5/18 R -                   Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen in Nordrhein-Westfalen  
und andere  
./. Schiedsstelle für die Soziale Pflegeversicherung im Land  
Nordrhein-Westfalen

Vorinstanz:

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen - L 5 P 8/16 KL, 06.04.2017

Urteile, die ohne mündliche Verhandlung ergehen, werden nicht in der Sitzung verkündet. Sofern die Ergebnisse von allgemeinem Interesse sind, erscheint ein Nachtrag zum Terminbericht nach Zustellung der Urteile an die Beteiligten.
--